

I. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für jede Vertragsbeziehung (nachfolgend Vertrag) zwischen der Gigantec GmbH (nachfolgend Gigantec) und dem Kunden (beide zusammen „Vertragsparteien“ genannt). Unter der Voraussetzung, dass der Kunde im Rahmen eines vorausgehenden Vertrags darauf verwiesen wurde, gelten die AGB auch soweit bei nachfolgenden Verträgen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Die Gigantec ist berechtigt, diese AGB unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Die Zustimmung zu dieser Vertragsänderung durch den Kunden gilt als erteilt, wenn dieser nicht innerhalb der in der Ankündigungsmitteilung gesetzten Frist widerspricht. Die Gigantec weist den Kunden in der Ankündigungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hin.

II. Angebot und Vertragsschluss

Angebote der Gigantec, die keine Frist zur Annahme durch den Kunden enthalten, sind nicht bindend.

Der Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald der Kunde die von der Gigantec ausgestellte schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat.

III. Definitionen

„Kundenmaterial“ steht für alle Materialien, Daten, Informationen, Werkzeuge oder andere körperliche oder unkörperliche Gegenstände, die der Kunde der Gigantec zur Erfüllung des Vertrags zum Gebrauch überlässt.

„Geistiges Eigentum“ steht für Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Know How sowie alle anderen eingetragenen oder nicht eingetragenen Immaterialgüterrechte.
„Resultate“ steht für alle körperlichen oder unkörperlichen Gegenstände, die das Resultat der von der Gigantec erbrachten Leistungen verkörpern.

„Technische Dokumente“ steht für alle technischen Dokumente (wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Muster, Behandlungs-, Prüf- und Kontrollvorschriften), welche der Gigantec vom Kunden zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

IV. Technische Dokumente und Instruktionen

Der Kunde hat der Gigantec die technischen Dokumente auf eigene Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und Instruktionen rechtzeitig zu erteilen.

Für Verspätungen in der Vertragserfüllung, die sich aus verspäteter Übergabe der technischen Dokumente oder Erteilung von Instruktionen ergibt, haftet die Gigantec nicht. Die Gigantec haftet nicht für die Genauigkeit und Vollständigkeit der technischen Dokumente.

Der Kunde bestätigt der Gigantec, dass Gigantec berechtigt ist, die technischen Dokumente zu verwenden bzw. von anderen verwenden zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, die Gigantec von sämtlichen Ansprüchen und Schäden freizustellen, die sich aus der Verwendung der technischen Dokumente ergeben.

V. Kundenmaterial

Der Kunde hat das Kundenmaterial auf eigene Kosten rechtzeitig an die Gigantec zu liefern. Für eine durch verspätete Lieferung des Kundenmaterials bewirkte Verspätung der Auftragserfüllung haftet die Gigantec nicht. Die Gigantec hat das Kundenmaterial einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und hat den Kunden über festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen zu informieren. Der Kunde hat defektes, beschädigtes oder unvollständiges Kundenmaterial umgehend zu ersetzen oder zu ergänzen. Das

Kundenmaterialien bleibt Eigentum des Kunden. Die Gigantec hat es auf eigene Kosten in angemessener Weise aufzubewahren. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Gigantec das Kundenmaterial für die Dauer, während der es sich in ihrer Obhut befindet, gegen die vom Kunden bezeichneten Risiken versichern.

VI. Werkzeuge, Testanlagen und Testgeräte

Alle Werkzeuge, Prüfgeräte, Kontroll- und Testkörper oder ähnliche Gerätschaften, die von der Gigantec speziell zur Erfüllung des Vertrags hergestellt oder erworben werden, verbleiben im Eigentum der Gigantec, selbst wenn der Kunde deren Kosten ganz oder teilweise bezahlt hat.

VII. Ausführung der vertraglichen Leistungen

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den technischen Dokumenten und den im Vertrag genannten Spezifikationen.

Der Kunde hat der Gigantec auf eigene Kosten alle behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen und dergleichen, die in Verbindung mit dem Vertrag benötigt werden, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat der Gigantec, soweit dies für die Abwicklung des Vertrags erforderlich ist, Zugang zu seinen Anlagen und Einrichtungen zu verschaffen.

Falls die Gigantec während der Erfüllung des Vertrags Unzulänglichkeiten entdeckt, die auf Fehler, Mängel oder Unterlassungen des Kunden betreffend des Kundenmaterials oder die technischen Dokumente zurück zu führen sind, so hat die Gigantec dies dem Kunden umgehend mitzuteilen. Der Kunde hat die entdeckten Mängel zu beseitigen und/oder die Gigantec betreffend des weiteren Vorgehens zu instruieren. Die Kosten, die aus solchen Mängeln und deren Behebung resultieren, trägt der Kunde.

VIII. Preise

Sofern nicht abweichend vereinbart, ergeben sich die Preise aus der Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken und ohne jeden Abzug. Der Kunde trägt insbesondere alle Kosten betreffend Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle oder dergleichen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags anfallen. Falls die Gigantec solche Kosten bezahlt, sind ihr diese vom Kunden gegen Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten. Die Gigantec behält sich Preisanpassungen für den Fall vor, dass der Leistungsumfang geändert wird oder die Lieferfrist aus Gründen, die beim Kunden liegen, erstreckt wird oder die technischen Dokumente oder die Instruktionen des Kunden unvollständig oder mangelhaft waren oder für jeden anderen zusätzlichen Aufwand der aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, anfallen.

Teuerungsanpassungen erfolgen gemäss dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise, Teilindex „private Dienstleistungen“. Ausgangsbasis ist der Index-stand im Zeitpunkt der Angebotseinreichung. Sonstige Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.

IX. Zahlungsbedingungen und -verzug

Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde der Gigantec jede Rechnung innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu begleichen.

Die Zahlungen sind vom Kunden selbst dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, welche die Gigantec nicht zu vertreten hat, verzögern.

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der

vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5 % jährlich beträgt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

X. Eigentumsvorbehalt

Die Gigantec ist bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises einschliesslich aller Kosten (VIII, lit. a) und Zinsen (IX, lit. c) berechtigt, soweit möglich einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Resultaten im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und dem Vermieter von Geschäftsräumen, in welchen sich die Resultate befinden, anzuzeigen. Der Kunde wird der Gigantec die Verlegung der gelieferten Resultate in andere Geschäftsräumlichkeiten sowie die Adresse des neuen Vermieters vor Antritt des neuen Mietobjekts bekanntgeben. Bis zur vollständigen Tilgung des gesamten Vertragspreises ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Vermietung der Resultate untersagt.

XI. Lieferfrist

Die Gigantec hat den Vertrag innert der mit dem Kunden vereinbarten Zeit zu erfüllen. Die vereinbarte Liefer- oder Ausführungsfrist wird entsprechend erstreckt, falls für die Vertragserfüllung notwendige technische Dokumente unvollständig oder verspätet geliefert werden oder nachträglich geändert werden,

oder Probleme in der Auftragsausführung auftauchen, welche die Gigantec trotz Anwendung genügender Sorgfalt nicht überwinden kann, ungeachtet ob solche Probleme bei der Gigantec selbst, beim Kunden oder einer Drittpartei entstehen. Dazu gehören insbesondere Epidemien, Naturkatastrophen, Kriege, politische Unruhen, Streiks, Unfälle, verspätete oder mangelhafte Zulieferungen, behördliche Auflagen oder unterlassene behördliche Anordnungen, etc.,

oder wenn der Kunde oder eine Drittpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen verspätet erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder Kundenmaterialien nicht, verspätet oder in mangelhafter Qualität liefert.

Im Falle verspäteter Vertragserfüllung ist der Kunde berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern die Verspätung nachweisbar durch die Gigantec verschuldet ist und soweit der Kunde einen ihm aus der Verspätung entstandenen Schaden nachweisen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Vertragspreises. Der Kunde hat für die ersten zwei Wochen der Verspätung keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nachdem der Maximalbetrag der Verzugsentschädigung erreicht ist, hat der Kunde der Gigantec schriftlich eine angemessene zusätzliche Frist zur Vertragserfüllung anzusetzen. Falls die Vertragserfüllung aus Gründen, die von der Gigantec zu vertreten sind, auch innerhalb dieser angesetzten Frist nicht erfolgt, und falls die Verspätung für den Kunden wirtschaftlich unzumutbar ist, kann er den Vertrag kündigen. Der Kunde hat die Gigantec in diesem Fall für die bereits erbrachten Leistungen angemessen zu entschädigen.

Über die von der Gigantec bezahlte Verzugsentschädigung hinausgehenden Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit der verspäteten Vertragserfüllung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. Abnahme

Die Gigantec weist dem Kunden die Erfüllung des Vertrags im Rahmen einer Abnahmeprüfung, die sich nach dem Leistungsumfang (VII, lit. a) bestimmt, nach. Nach Fertigstellung der Leistungen erklärt die Gigantec dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft. Spätestens 4 Wochen nach Erhalt dieser Erklärung ist die

Abnahmeprüfung durchzuführen. Die Abnahme durch den Kunden erfolgt durch Gegenzeichnung des Abnahmeprüfungsprotokolls sowie in folgenden Fällen:

Der produktive Einsatz von Resultaten durch den Kunden gilt in jedem Falle als Abnahme, ohne dass es einer Abnahmeprüfung bedürfte. Weigert sich der Kunde aus Gründen, welche die Gigantec nicht zu vertreten hat, bei einer Abnahme mitzuwirken, kann ihm die Gigantec eine Nachfrist von fünf Werktagen ansetzen. Erfolgt die Abnahme nicht innert dieser Frist, gelten die Resultate ebenfalls als abgenommen, ohne dass es einer Abnahmeprüfung bedürfte.

XIII. Benutzung der Resultate, geistiges Eigentum

Die Resultate dürfen vom Kunden nur entsprechend dem im Vertrag festgelegten Zweck verwendet werden.

Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, verbleibt alles von der Gigantec stammende oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendete geistige Eigentum bei der Gigantec, so insbesondere geistiges Eigentum, welches in Software enthalten ist. Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung des Vertragspreises das nicht exklusive, nicht übertragbare Recht, dieses geistige Eigentum einzig zum Zwecke der Benutzung, des Unterhalts oder der Reparatur der Resultate zu verwenden. Inhalt und Umfang allfälliger Nutzungsrechte an geistigem Eigentum Dritter bestimmt sich nach deren Vorgaben.

Falls die Parteien vereinbart haben, dass der Kunde Eigentümer von geistigem Eigentum wird, welches aus der Vertragserfüllung hervorgeht oder sonstwie in den Resultaten enthalten ist, dann erstreckt sich dieses Eigentum nur auf den speziellen Anwendungsbereich, der im Vertrag vorgesehen ist. Hingegen bleibt die Gigantec Eigentümerin an Rechten an allgemeinem, nicht vertragspezifischem geistigem Eigentum.

XIV. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, technische Unterlagen, Muster, Prozessbeschreibungen oder Daten, welche ihnen im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangen, weder missbräuchlich anzuwenden noch Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis zu bringen oder dem Zugriff preiszugeben.

XVI. Gewährleistung, Haftung, Haftungsbeschränkung

Die Gigantec leistet Gewähr dafür, dass die Resultate und deren Qualität den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Sämtliche vereinbarten Dienstleistungen werden unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt erbracht. Die Gigantec leistet jedoch keinerlei Gewähr dafür, dass die Arbeiten zu einem vorgesehenen Verwendungszweck oder für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung tauglich sind.

Mängel, die im Rahmen der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sowie Mängel, die trotz Abnahmeprüfung nicht festgestellt wurden und die innerhalb von 6 Monaten ab Fertigstellung entdeckt und sofort an die Gigantec gemeldet werden, sind von der Gigantec nach eigener Wahl durch Reparatur, Ersatzlieferung oder Wiederholung der erbrachten Dienstleistungen zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt zu laufen, wenn die Resultate fertiggestellt sind. Falls sich die Lieferung durch Umstände verzögert, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gigantec sind, endet die Gewährleistung in jedem Falle spätestens 9 Monate nach der Mitteilung an den Kunden betreffend der Fertigstellung der Resultate. Der Kunde hat die Arbeiten für die Reparatur bereitzustellen. In keinem Fall haftet die Gigantec für Kosten, die mit dem Zugang zu den zu

reparierenden Resultaten oder dem Ausbau, der Entfernung oder dem Wiedereinbau solcher Resultate verbunden sind.

Für aufgrund dieser Gewährleistung reparierte oder ersetzte Resultate gilt eine neue Gewährleistungsfrist von drei Monaten nach Vollendung der Reparatur, des Ersatzes oder der Wiedererbringung von Dienstleistungen, in keinem Falle dauert die Gewährleistung jedoch länger als ein Jahr gerechnet ab dem Ablauf der ursprünglichen, unter lit. c genannten, Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistung erlischt sofort und vorzeitig, wenn der Kunde oder eine Drittpartei Änderungen oder Reparaturen unsachgemäss vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und die Gigantec über die Pflicht zur Schadensbehebung schriftlich informiert.

Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Unzulänglichkeiten, die nicht auf fehlerhaftes Material oder falsche Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, wie zum Beispiel auf normale Abnutzung, mangelhaften Unterhalt, unterlassene Beachtung von Betriebsvorschriften, oder Mängel, die sich aus den technischen Dokumenten oder dem Kundenmaterial ergeben oder sonstige Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gigantec sind.

Mit der Behebung von Mängeln wie vorstehend erwähnt und innert der genannten Gewährleistungsfrist sind sämtliche Verpflichtungen der Gigantec gegenüber dem Kunden abgegolten, sei es aufgrund von Vertragsrecht, ausservertraglicher Haftung oder irgend einer anderen Rechtsgrundlage. Die Verpflichtungen der Gigantec sind in jedem Falle auf die Höhe des vereinbarten Vertragspreises beschränkt.

Jede andere oder weitere Gewährleistung seitens der Gigantec, einschliesslich jeder impliziten Gewährleistung für die allgemeine Gebrauchstauglichkeit, Marktfähigkeit oder Eignung zu einem bestimmten Zweck, wird hiermit ausgeschlossen.

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieses Vertrags, einschliesslich aller dazugehöriger Dokumente, und soweit gesetzlich zulässig, haftet die Gigantec gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Verzugsschäden oder Forderungen von Kunden des Kunden für solche Schäden oder für indirekte oder Folgeschäden aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es gestützt auf Vertragsrecht, ausservertragliche Haftung oder aus irgend einem anderen Rechtsgrund.

XVII. Wartung

Sofern kein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, ist die Gigantec nicht zur Wartung der Resultate verpflichtet. Hinsichtlich der Wartung ist von den Vertragsparteien ein gesonderter Wartungsvertrag abzuschliessen.

XVIII. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde ist ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung der Gigantec nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und ihr bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

XIX. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

XX. Vertragsaufhebung

Die Gigantec kann aus wichtigen Gründen und ohne schadenersatzpflichtig zu werden die Aufhebung des Vertrages jederzeit schriftlich erklären und das bereits Geleistete zurückfordern. Die Gigantec kann die Aufhebung des Vertrages insbesondere dann erklären,

wenn der Kunde nicht innerhalb der von der Gigantec gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des Vertragspreises oder zur Abnahme der Resultate erfüllt oder wenn er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der gesetzten Fristen tun wird;

wenn sich herausstellt, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, namentlich wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder wegen Zahlungsunfähigkeit;

XXI. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

XXII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hinwil (Schweiz). Die Gigantec ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Domizil zu belangen.

XXIII. Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“; CISG) wird ausgeschlossen.